

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 29 (1937)
Heft: 8

Artikel: Die Internationale Arbeitskonferenz 1937 und ihre Ergebnisse
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 8

August 1937

29. Jahrgang

Die Internationale Arbeitskonferenz 1937 und ihre Ergebnisse.

Von Charles Schürch.

Die Geschäfte der 23. Session der Internationalen Arbeitskonferenz, die am 23. Juni schloss, begannen am 3. Juni mit der Wahl des Sitzungspräsidenten Lemass, Industrie- und Handelsminister des Irischen Freistaates. In seiner Eröffnungsrede unterstrich Nécas, der tschechoslowakische Minister für Sozialfürsorge und Präsident des Verwaltungsrates im Internationalen Arbeitsamt, die Bedeutung der von den Mitgliedstaaten entsandten Delegationen. Von den 62 angeschlossenen Ländern haben sich 53 vertreten lassen. 101 Regierungsdelegierte, 38 Arbeitgebervertreter und 36 Arbeitnehmervertreter wohnten der Sitzung bei; ihnen waren 253 Fachberater beigegeben. Somit belief sich die Zahl der zur Teilnahme an den Konferenzarbeiten als Delegierte und Fachberater entsandten Personen auf 428. Das Interesse der Mitgliedstaaten für die Aufgaben, zu deren Lösung die Konferenz berufen war, bekundete sich nicht allein in der zahlenmässigen Stärke und der Bedeutung ihrer Delegationen. Auffallend gross ist die Zahl der Staaten, die darauf hielten, durch amtierende Minister oder Unterstaatssekretäre vertreten zu sein, leitende Persönlichkeiten der Sozialpolitik ihres Landes. Finnland, Irland, Lettland, Jugoslawien, Schweden, Frankreich, Luxemburg u. a., sogar das ferne Neuseeland, haben ihren Arbeitsminister oder ein anderes Kabinettsmitglied nach Genf gesandt.

14 von den 53 vertretenen Staaten entsandten nur Regierungsdelegierte. Doch ist die industrielle Bedeutung dieser 14 Länder recht zweitrangig, wie man aus ihrer Aufzählung ersehen mag. Es sind: Afghanistan, Albanien, Bolivien, Chile, Kolumbien, die Dominikanische Republik, Aegypten, Ecuador, Irak, Iran, Panama, Peru, Siam, die Türkei und Uruguay.

Zu den nicht vertretenen Staaten zählen Deutschland und Italien, was im Hinblick auf ihre industrielle Bedeutung ernster zu bewerten ist.

T r a k t a n d e n l i s t e :

Das Sitzungsprogramm der Konferenz verzeichnete folgende Punkte, sieben an der Zahl:

1. Arbeiterschutz-Vorschriften im Baugewerbe, Gerüste und Hebezeuge betreffend (zweite Diskussion).
2. Kürzung der Arbeitszeit in der Textilindustrie (zweite Diskussion).
3. Organisation der öffentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsstand (erste bzw. einzige Diskussion).
4. Kürzung der Arbeitszeit im graphischen Gewerbe (erste bzw. einzige Diskussion).
5. Kürzung der Arbeitszeit in der chemischen Industrie (erste bzw. einzige Diskussion).
6. Teilrevision des Abkommens über das Mindestalter für gewerbliche Arbeit.
7. Teilrevision des Abkommens über das Mindestalter für nicht-gewerbliche Arbeit.

Ausserdem gehörte zu den Obliegenheiten der Konferenz die Prüfung folgender Berichte: des Berichts des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, der von den Regierungen eingereichten Berichte über die Durchführung der internationalen Abkommen, sowie der periodischen Berichte über die Durchführung der Abkommen. Weiter hatte sie sich zu verschiedenen Resolutionen zu äussern, die ihr entsprechend der Geschäftsordnung unterbreitet wurden, ebenfalls zu einigen durch den Verwaltungsrat eingereichten Anregungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Konferenz. Hinzu kam schliesslich noch die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen dreijährige Amtsperiode zu Ende geht.

Nach einer Allgemeinbesprechung wurden alle Hauptpunkte vor der Prüfung durch die Vollsitzung an Kommissionen verwiesen. Auf die Einzelheiten der verschiedenen Kommissionsarbeiten können wir hier nicht eingehen. Ein Bericht über ihre Ergebnisse und über die Entschliessungen der Vollversammlung dürfte zudem genügen. Die letztere stand übrigens im Zeichen des Vierzigstundenproblems, das, wie vorauszusehen, heftig debattiert wurde.

Die schweizerische Arbeitnehmerdelegation, die den Delegierten und fünf Fachberater umfasste, nahm an folgenden Kommissionsarbeiten teil:

Programmkommission: Ch. Schürch.

Geschäftsordnungskommission: Ch. Schürch.

Kommission für öffentliche Arbeiten (Arbeitnehmerbeschäftigung): Ch. Schürch.

Kommission für Schutzmassnahmen im Baugewerbe: F. Reichmann.

Textilkommission: Ernst Marti.

Kommission für die chemische Industrie: Bernhard Marty.

Kommission für das graphische Gewerbe: Jaques Schlumpf.

Mindestalter-Kommission: A. Schelbert.

Oeffentliche Arbeiten und Beschäftigungsstand.

Laut Geschäftsordnung sind alle der Konferenz erstmalig unterbreiteten Vorschläge einer zweimaligen Aussprache zu unterwerfen. Die Kommission nun, welche mit der Erwägung der planmässigen Organisation der öffentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsstand beauftragt war, beschloss in ihrer ersten Sitzung, der Konferenz zu empfehlen, sich in diesem Falle auf eine einmalige Lesung zu beschränken und noch im Laufe dieses Jahres eine endgültige Entschliessung zu fassen. In diesem Sinne beschloss auch die Konferenz mit 74 gegen 21 Stimmen.

Tatsächlich wird diese Frage schon seit 1919 diskutiert. Albert Thomas hatte sich besonders für dieses Problem interessiert. Leider riss ihn der Tod hinweg, bevor er das Projekt für eine Organisation der öffentlichen Arbeiten auf Grund der von ihm eingeleiteten Schritte zum Abschluss bringen konnte. Zu wiederholten Malen hat sich die Konferenz im Laufe der letzten Jahre mit der methodischen und vorsorglichen Organisation der öffentlichen Arbeiten befasst. Sie ist als notwendig anerkannt. Daher war es nicht nötig, mit der endgültigen Stellungnahme zu den beiden vorliegenden Richtlinien-Entwürfen bis zum nächsten Jahre zu warten.

Die Entwürfe bezwecken die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten. Die Konferenz hat auf Grund der Tatsache, dass eine vorausschauende Politik bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten eine wertvolle Handhabe zur Verhütung von Arbeitslosigkeit und zum Ausgleich von Wirtschaftsschwankungen bildet, dass ferner eine wirksame Aktion auf diesem Gebiete nur möglich ist, wenn sie sich auf gründliche Sachkenntnis und überstaatliche Zusammenarbeit stützt, eine Reihe vorteilhaftester Massnahmen empfohlen. Geben die Regierungen ihnen Folge, was man wünschen darf, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen zur Milderung der furchtbaren Folgen der wirtschaftlichen Depression führen.

Ein zweites empfohlenes Projekt des gleichen Gebiets betrifft die einzelstaatliche Organisation der öffentlichen Arbeiten und verfolgt den gleichen Zweck, d. h. den Umfang der ausgeführten öffentlichen Arbeiten einer rhythmischen Kurve zu unterwerfen,

welche soweit als möglich Wirtschaftsschwankungen ausgleicht. Auch darin werden den Mitgliedstaaten zweckdienliche Massnahmen empfohlen.

In der Schlussabstimmung wurden beide Empfehlungen angenommen, und zwar die Richtlinien für internationale Zusammenarbeit bei den öffentlichen Arbeiten mit 148 gegen 0 Stimmen, die Richtlinien für einzelstaatliche Organisation der öffentlichen Arbeiten mit 147 gegen 0 Stimmen. Die vier Schweizerdelegierten stimmten für die Entwürfe.

Mindestalter für gewerbliche Arbeit.

Die Konferenz hat die beiden Abkommen über die Mindestaltersgrenzen in gewerblicher und nichtgewerblicher Arbeit abgeändert. Die Grenze ist von 14 auf 15 Jahre heraufgesetzt worden, wie es im vergangenen Jahr bereits hinsichtlich des Abkommens über Schiffsarbeit geschehen war. Diese Erhöhung des Mindestalters für jugendliche Arbeitnehmer, die eine Verlängerung der Schulzeit zur Folge haben wird, dürfte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen und zugleich zur Bereicherung ihrer Allgemein- und Berufsschulung beitragen.

Die Arbeitnehmer hatten schon 1919 an der Konferenz von Washington die Festsetzung des Mindestarbeitsalters auf 16 Jahre gefordert. Tatsächlich angenommen wurde damals aber eine Mindestgrenze von 14 Jahren, die dann auch fast auf dem ganzen Erdball eingeführt worden ist. Seither haben sich grosse Umwälzungen in der Technik vollzogen. Und wenn es gerecht ist, dass die Arbeitnehmerschaft teil habe an den Fortschritten, welche die Entwicklung der Technik mit sich bringt, so ist es in noch höherem Masse gerechtfertigt, dass die Jugend aus ihnen Nutzen zieht. Auch für die Zulassung Jugendlicher zu gewerblicher Arbeit in den Ländern des östlichen Orients sind Neuregelungen vorgesehen, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, besonders was Indien anbelangt.

Bei der Schlussabstimmung wurde das Projekt des Abkommens für gewerbliche Arbeit mit 98 gegen 18 Stimmen angenommen. Die beiden Regierungsvertreter und der Arbeitnehmerdelegierte der Schweiz stimmten für die Vorlage, der Arbeitgeberdelegierte dagegen.

Das projektierte Abkommen für nichtgewerbliche Arbeiten wurde mit 81 gegen 22 Stimmen angenommen. Von den schweizerischen Teilnehmern stimmte einzig der Arbeitnehmerdelegierte dafür; der Arbeitgeberdelegierte stimmte dagegen, und die beiden Regierungsdelegierten enthielten sich der Stimme. Die Gründe für diese Stimmenthaltung sind im Kreise der Kommission dargelegt worden: Die schweizerische Bundesregierung hatte die Vertagung dieses Punktes auf das nächste Jahr gewünscht, damit gewisse Einzelheiten des Abkommens noch näher präzisiert werden könnten,

so der Begriff der Hausarbeit Jugendlicher, das Problem der leichten Arbeit ausserhalb der Schulstunden, die Definition des Ausdrucks « Nacharbeit ».

Irgendwelche Ausnahmen für Familienunternehmungen in das Abkommen aufzunehmen, wurde von der Kommission abgelehnt. Allerdings wurde dann von der Vollkonferenz eine solche Ausnahmebestimmung dennoch aufgenommen, doch nahm sie anschliessend mit 78 gegen 20 Stimmen eine zusätzliche Entschliessung an, welche den Regierungen empfiehlt, die Ausnahmebestimmung wieder ausser Kraft zu setzen, sobald es möglich ist. Diese Ausnahme darf nur Uebergangscharakter haben, als notwendige Konzession zur Sicherstellung eines beträchtlichen sozialen Fortschritts.

Die Vierzigstundenwoche in der Textilindustrie.

Wieder einmal ist die Verkürzung der Arbeitszeit in einer Internationalen Arbeitskonferenz diskutiert worden. Diesmal war die Frage für drei Gewerbezweige aufgeworfen: die Textilindustrie, die chemische Industrie und die graphischen Gewerbe.

Eine einzige dieser drei Gruppen hat einen Erfolg buchen können: Der Vorentwurf eines Abkommens über die Verkürzung der Arbeitsdauer in der Textilindustrie fand Annahme mit 88 gegen 41 Stimmen. Die schweizerischen Regierungs- und der Arbeitgebervertreter stimmten gegen, der Arbeitnehmerdelegierte für das Abkommen.

Die Einstellung der Arbeitgeberschaft zu dieser Frage hat sich — mit seltenen Ausnahmen — nicht geändert. Sie beharrte bei ihrer Ablehnung. Diesmal wurde als Begründung vorgebracht, es sei eine Anzahl Fragen noch nicht gelöst, die anfangs 1937 von der dreiteiligen technischen Konferenz von Washington aufgestellt wurden. Eine Menge Probleme wirtschaftlicher und sozialer Natur seien zu untersuchen, bevor die Vierzigstundenwoche eingeführt werden könne, namentlich Rohstoff-, Produktions- und Preisfragen, ferner die Schaffung einer Einrichtung zur Festsetzung von Mindestlöhnen, die Hebung der Kaufkraft der Verbraucher in den Agrarländern usw. Nach den Worten des englischen Arbeitgebervertreters könnte die Arbeitszeitverkürzung in der Textilindustrie vermehrte Rationalisierung und Mechanisierung und damit ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Die Arbeitnehmerdelegierten betonten, dass der technische Fortschritt im Textilgewerbe der gegenwärtigen Nachfrage nach Textilprodukten bereits vorausgeeilt sei und dass er eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen rechtfertige. Die Arbeiter der Textilindustrie haben ein Anrecht auf tragbare Arbeitsbedingungen, und da sie mit ihren Familien mehr als 40 Millionen Menschen repräsentieren, würde eine Hebung ihres Lebensstandards für

die Industrie selbst einen Vorteil bedeuten, weil er eine Hebung der Nachfrage für Textilerzeugnisse mit sich brächte. Die Vierzigstundenwoche ist bereits eingeführt in Frankreich, in Russland, in Neuseeland und in den Vereinigten Staaten, und die letzteren erwägen heute schon die Schaffung einer Arbeitswoche von weniger als 40 Stunden.

Im Gegensatz dazu stellen in anderen Ländern die Arbeitsbedingungen der Textilarbeiterschaft eine tatsächliche Ausbeutung dar. Eine internationale Regelung ist nötig zur Schaffung guter handelspolitischer und industrieller Beziehungen zwischen den Ländern. Sie ist eine Frage des Friedens und des sozialen Fortschritts. Eine solche Regelung würde die unlautere Konkurrenz unterbinden, sie würde zugleich die Vorteile, welche heute die am meisten fortgeschrittenen Länder geniessen, der gesamten Textilarbeiterschaft zugute kommen lassen. Die Arbeitgeber haben stets behauptet, die Arbeitszeitverkürzung ruiniere die Industrie, wogegen die Erfahrung der schrittweisen Kürzung stets bewiesen hat, dass diese Behauptung irrig war. Neuerdings hat sogar der Leiter einer bedeutenden britischen Textilfirma, die Fabriken in Frankreich besitzt, öffentlich erklärt, dass deren französische Fabriken, trotz der Einführung der Vierzigstundenwoche, trotz einer Lohn-erhöhung und der Einführung des bezahlten Urlaubs Ueberschüsse erzielen konnten. Der Arbeitnehmerschaft durch Annahme eines Abkommens gerecht zu werden, wäre schliesslich besser, als sie zu nötigen, ihre Zuflucht zu anderen Mitteln zu nehmen.

Zum Schluss der allgemeinen Aussprache in der Kommissions-sitzung kündigten die Arbeitgebervertreter an, dass sie an der Diskussion nicht teilnehmen würden, um ihre Opposition gegen den Vorentwurf des Abkommens zum Ausdruck zu bringen. Eine Ausnahme bildeten nur die Arbeitgeberdelegierten der Vereinigten Staaten und Frankreichs. Bei der Schlussabstimmung in der Plenarsitzung stimmte der Arbeitgebervertreter der Vereinigten Staaten für das Abkommen; sein französischer Kollege übte Stimm-enthaltung.

Chemische Industrie und graphische Gewerbe.

Hier wurden von beiden Seiten die gleichen Argumente geltend gemacht, und die Arbeitgeber beflissen sich, innerhalb der Kommissionen die gleiche Taktik zu üben. Eine Beteiligung an der Diskussion des Vorentwurfs-Textes lehnten sie ab, um keine Verantwortung hinsichtlich der Ausarbeitung dieser Texte auf sich zu nehmen. Auch hier beschränkten sie ihre Intervention auf die allgemeine Aussprache.

Der Vorentwurf des Abkommens für die graphischen Gewerbe vereinigte in der Schlussabstimmung 72 Jastimmen auf sich gegen 43 Nein. Da eine Zweidrittelmehrheit nicht er-

reicht ist, wurde der Abkommensentwurf nicht angenommen. Das Missverhältnis der Ja-Stimmen beim Textilabkommen und dem Abkommen für die graphischen Gewerbe beruht auf dem Umfallen der Regierungsdelegierten Albaniens, Argentinens, Boliviens, Brasiliens, Kanadas, Chiles, der Dominikanischen Republik, Panamas, Perus und der Türkei.

Was das Abkommen über die Arbeitszeitverkürzung in der chemischen Industrie anlangt, so erzielte der Entwurf 76 Stimmen gegen 42. Auch hier ist die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht und das Abkommen nicht angenommen.

Für ein allgemeines Abkommen.

Seit 1934 hat die Konferenz nur 2 Vorentwürfe von Abkommen über die Vierzigstundenwoche gutgeheissen; den ersten für die Glasindustrie, den zweiten für die Textilindustrie an der diesjährigen Sitzung. Die weiteren derartigen Vorentwürfe brachten es zur einfachen Mehrheit, nicht aber zur Zweidrittelmehrheit. Auf diese Weise werden viele Jahrzehnte vergehen bis zur Durchführung solcher Abkommen in allen Gewerbezweigen. Daher schlugen jetzt die Kollegen Mertens und Jouhaux im Namen der Arbeitnehmergruppe dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes vor, zur Methode der für alle Gewerbezweige gültigen Generalabkommen zurückzukehren. Diese Resolution wurde mit 66 gegen 29 Stimmen angenommen.

Arbeiterschutz im Baugewerbe.

Vor mehreren Jahren wandte sich der Internationale Bauarbeiterverband an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und drang darauf, dass einer Konferenzsitzung ein Abkommensprojekt für Arbeiterschutz im Baugewerbe vorgelegt würde.

Diesem Abkommen sind vier Entwürfe empfehlender Richtlinien beigegeben. Der erste betrifft Unfallverhütungsvorschriften im Baugewerbe, der zweite deren Ueberwachung, der dritte die Zusammenarbeit bei der Unfallverhütung im Baugewerbe, und der vierte bezieht sich auf die berufliche Schulung in diesem Gewerbe. Die Konferenz nahm alle vier an. Der letztgenannte Entwurf empfiehlt namentlich, in die Lehrpläne der technischen und Berufsschulen für das Baugewerbe den theoretischen und praktischen Unterricht über folgende Gebiete aufzunehmen: Materialkunde über die Bauelemente der Gerüstkonstruktionen, Grundlehre vom Bau und von der Unterhaltung von Gerüsten, Unterricht über Hebezeuge usw.

Der Abkommensentwurf wurde mit 128 gegen 0 Stimmen angenommen. Auch die vier Empfehlungen erzielten einstimmige oder doch fast einstimmige Annahme.

Wahl des Verwaltungsrats.

Die Wahlen zum Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes verliefen ohne grössere Aenderungen. In der Arbeitnehmergruppe wurde Hayday (Grossbritannien) durch Hallworth (ebenfalls Grossbritannien) ersetzt. In der Regierungsgruppe erhielt Chile den bisherigen Sitz von Argentinien, Norwegen den von Finnland und Jugoslawien den der Tschechoslowakei. Diese Aenderungen entsprachen einer Uebereinkunft der einzelnen interessierten Ländergruppen, welche unter sich einen Turnus vereinbart hatten. Besondere Freude bereitete uns die Wiederwahl Spaniens. Unter den gegenwärtigen Umständen wäre das Gegenteil von allen demokratischen Nationen schmerzlich empfunden worden. Stets hat Spanien in der internationalen Arbeitsorganisation seine Pflicht erfüllt, und es vergisst sie auch jetzt nicht, trotz seiner beklagenswerten gegenwärtigen Situation. Das republikanische Spanien ist ein Freund der Genfer Institutionen.

Der Bericht des Direktors.

Die Diskussion über den Bericht des Direktors zog sich sehr in die Länge; 73 Diskussionsredner ergriffen das Wort, darunter fünf amtierende Arbeitsminister. In seiner Antwort legte der Direktor dar, diese lange Aussprache, die ihm einen ausserordentlich starken Eindruck hinterlassen habe, bilde ein Zeugnis für den Wert und das Niveau der Internationalen Arbeitsorganisation. «Der soziale Fortschritt», führte er aus, «ist nicht mehr ein Gebiet, das nur einige Menschenfreunde interessiert; er ist zur grundlegenden, zur Hauptsorge der Regierungen geworden». Der Arbeitsminister von Neuseeland konnte mit Recht erklären, dass sein Land die Welt sozialen Reformen entgegengeführt habe und auch Wert darauf lege, sich die Rolle der Vorhut auf diesem Gebiet weiter zu sichern. Einen gegenteiligen Eindruck hinterliess der schweizerische Regierungsdelegierte, Herr Schulthess, mit seiner Bekämpfung der Vierzigstundenwoche.

Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes gab seine Erwiderungen mit der ganzen Autorität und Unabhängigkeit, die ihm sein hohes Amt gibt. Gestützt auf konkrete Tatsachen und nicht auf Theorien und Hypothesen, wies er die Behauptung zurück, eine Arbeitszeitverkürzung desorganisiere die Preise, setze die Produktion katastrophal herab, störe das Gleichgewicht zwischen Industrie und Landwirtschaft usw. Das sind ganz offensichtlich Prophezeiungen, die sich in den Ländern, welche die Arbeitszeit herabgesetzt haben, nicht erfüllt haben. «So dürfen wir folgern», sagte der Direktor, «dass die Vorzüglichkeit dieser Reform durch die effektive Durchführung einer verkürzten Arbeitswoche in einer gewissen Zahl von Ländern erwiesen ist. Hinfort handelt es sich nicht mehr um einen Streit mit Worten und Ideen, sondern um das Vergleichen

von Tatsachen. Durch den technischen Fortschritt ist die Vierzigstundenwoche nicht nur wirtschaftlich möglich, sie ist auch in sozialer Hinsicht unumgänglich geworden.»

Die Durchführung der Abkommen.

Die Prüfung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Berichte über die Durchführung der Abkommen bildet jedes Jahr Gegenstand einer Debatte in der Konferenz. Mit Recht wird die strikte Erfüllung der Verpflichtungen gefordert, welche die Staaten durch Ratifikation der Abkommen eingegangen sind. Indessen kann man sich beim Anhören mancher Reden des Eindrucks nicht erwehren, dass die Staaten am besten daran sind, welche die wenigsten Abkommen ratifizieren. Sie können kritisieren, ohne ihrerseits befürchten zu müssen, dass man sie selbst kritisiert, weil sie dafür Sorge tragen, sich aller Verpflichtungen zu enthalten.

Eine eingegangene Verpflichtung muss respektiert werden, das wird niemand bestreiten. Aber haben die Staaten durch ihren Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation nicht eine moralische, wenn nicht eine juristische Verpflichtung eingegangen, sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen gemäss den Grundsätzen, auf denen der Teil XIII des Friedensvertrages beruht? Unternehmen sie denn alle das Mindestmögliche zugunsten der in Genf gefassten Beschlüsse? Diese Frage könnte man nicht mit einem aufrichtigen Ja beantworten.

Ist es recht, von den Regierungen die peinlich genaue Durchführung der von ihnen ratifizierten Abkommen zu verlangen, so wäre es nicht weniger billig, auch bei den Regierungen, die keine oder nur wenige Abkommen ratifizieren, darauf zu dringen, dass sie gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation und gegenüber der Arbeiterschaft ihrer Länder ihre Pflicht erfüllen.

Nie vergesse jedoch die Arbeitnehmerschaft, dass die Hauptvoraussetzung für den sozialen Fortschritt bei ihr liegt. Die schönsten Beschlüsse internationaler Arbeitskonferenzen bleiben toter Buchstabe, wenn nicht die Arbeiterschaft imstande ist, sie mit energischem Wollen lebendig zu machen. Im allgemeinen setzen sich die Regierungen nur in dem Masse für den sozialen Fortschritt ein, in dem die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft ihren Organisationen auf Grund ihrer Mitgliederzahl die notwendige Kraft verleiht, solche sozialen Reformen zu fordern. An den Arbeitnehmern also liegt es, ihre Gewerkschaften zu stärken, um sie in immer höherem Masse zu befähigen, für den Weltfrieden zu wirken. Ein solcher Friede wird nur möglich sein, wenn er auf soziale Gerechtigkeit gegründet ist.

Ein griechischer Denker hat gesagt: « Es ist alles nur Kampf, selbst die Gerechtigkeit ist ein Kampf ». Kämpfen wir daher, Arbeiter aller Berufe, unablässig und mit aller Energie für die soziale Gerechtigkeit.